

S-12 Schiedsgerichtsordnung: Schriftform und Begründungsanforderungen

Gremium: Bundesvorstand
Beschlussdatum: 13.12.2021
Tagesordnungspunkt: S Satzung

Antragstext

1 Neufassung von § 5 Bundesschiedsordnung wie folgt

- 2 1. Jeder Antrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Textform.
- 3 2. Jeder Antrag ist zu begründen und mit den erforderlichen Beweismitteln zu versehen.
- 4 3. Anträge, Schriftsätze, Urkunden und Nachweise, auf die Bezug genommen wird, sind dem
5 Bundesschiedsgericht postalisch in zweifacher Ausfertigung oder digital per E-Mail an
6 bundesschiedsgericht@gruene.de zu übermitteln.
- 7 4. Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Landesschiedsgerichte sind binnen eines Monats
8 nach Kenntnis der schriftlichen Gründe der angefochtenen Entscheidung einzulegen,
9 soweit der zuständige Landesverband keine eigene Regelung hierüber getroffen hat.

10 **§ 5 SchO Alte Fassung**

11 *(1) Jeder Antrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Schriftform, er ist zu begründen und mit*
12 *Beweismitteln zu versehen. Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Landesschiedsgerichte sind*
13 *binnen eines Monats nach Kenntnis der schriftlichen Grün der angefochtenen Entscheidung*
14 *einzulegen, soweit der zuständige Landesverband keine eigene Regelung hierüber getroffen*
15 *hat.*

16 *(2) Anträge, Schriftsätze und Urkunden, auf die Bezug genommen wird, sind dem*
17 *Bundesschiedsgericht postalisch in zweifacher Ausfertigung oder digital per E-Mail an*
18 *bundesschiedsgericht@gruene.de zuzusenden*